

SO_GERICHTE VWBES.2014.88 vom 15. Oktober 2014

SO Obergericht, 2014-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2014.88

FR: SO_GERICHTE VWBES.2014.88 du 15 octobre 2014

IT: SO_GERICHTE VWBES.2014.88 del 15 ottobre 2014

Regeste

Art. 99 ZGB und Art. 16 Abs. 1 lit. b ZStV. Registerwahrheit. Das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bedingt die zweifelsfreie Identitätsfeststellung. Dies als Voraussetzung für die Aufnahme in das Personenstandsregister. Das Zivilstandsamt darf einen gültigen Reisepass verlangen. Dies jedenfalls dann, wenn ein Gesuchsteller Alias-Namen verwendet hat.

Erwägungen

E. 5

Zudem liegt das Verlangen des Reisepasses im öffentlichen Interesse. Wie das Kantonsgericht Graubünden im Urteil ZF 08 64 in E. 2b/bb festgehalten hat, knüpft die Rechtsordnung an die persönlichen Attribute eines Menschen wie Name, Geschlecht, Alter, Abstammung und familiäre Verhältnisse sowohl im Privat- wie im öffentlichen Recht verschiedene Rechtsfolgen an. Aufgrund der Bedeutung, die dem Personenstand für den Einzelnen und für die Gemeinschaft zukomme, dränge sich eine systematische Erfassung dieser Angaben in einem Register – dem Zivilstandsregister – auf. Und wie in E. 4.2 hiervor aufgezeigt, ist die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zivilstandsregisters als öffentliches Register im Sinn von Art. 9 ZGB von grosser Bedeutung, erlangen doch die darin enthaltenen Daten eine erhöhte Beweiskraft (Schmid / Lardelli, a.a.O., Art. 9 ZGB N 3). Öffentliche Register bezwecken die Publizität von Tatsachen und Rechtsverhältnissen (Schmid / Lardelli, a.a.O., Art. 9 ZGB N 9). Entsprechend muss sich der Zivilstandsbeamte auch von der Richtigkeit dieser «Tatsachen», eben der Identität der Brautleute, überzeugen. Der Reisepass ist geeignet, die vorliegenden Unklarheiten über den Namen und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers auszuräumen und die Frage nach dessen Identität zu klären. Demzufolge kann in einem zweiten Zwischenergebnis auch das überwiegende öffentliche Interesse an der Beibringung eines Reisepasses zur Erhebung der massgeblichen Personendaten bejaht werden.

E. 6

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das Einverlangen des Reisepasses verhältnismässig sei.

E. 6.1

Dass der Reisepass aufgrund der international geltenden Sicherheitsstandards geeignet ist, die Identität des Beschwerdeführers zu belegen, wurde bereits aufgezeigt. Da die persönlichen Angaben des Beschwerdeführers anhand der vorgelegten irakischen Papiere nicht zweifelsfrei überprüft werden können, erweist sich die zusätzliche Vorlage eines Passes auch als erforderlich.

E. 6.2

Die Forderung des Zivilstandsamts ist überdies zumutbar. Zwar erachtet die irakische Botschaft in Bern den irakischen Identitätsausweis und den Nationalitätsausweis für die Identitätsprüfung ihrer Staatsangehörigen als ausreichend. Der Beschwerdeführer bleibt aber eine überzeugende Antwort schuldig, weshalb es ihm mit einem «laissez-passer» oder einem Notpass nicht möglich sein sollte, in Paris einen irakischen Pass zu erlangen, zumal er offenbar gemäss den Auskünften des kantonalen Migrationsamts problemlos nach Deutschland zurückkehren könnte. Letzteres stellt der Beschwerdeführer in Abrede. Die Frage, ob eine Rückkehr nach Deutschland einfach möglich wäre, kann aber offen bleiben. Entgegen seiner Auffassung gilt der Beschwerdeführer weder als staatenlos, noch ist er in der Schweiz ein anerkannter Flüchtling. Er ist mithin kein Schriftenloser im Sinn von Art. 10 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5). Gemäss Art. 10 Abs. 3 RDV kann die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen nicht verlangt werden. Diese Definition trifft auf den Beschwerdeführer nicht zu, sein Asylgesuch wurde im November 2011 rechtskräftig abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Urteil C-2830/2011 vom 13. April 2012 festgehalten, es sei einem irakischen Staatsbürger aus dem Nord- oder Zentralirak nicht grundsätzlich unmöglich, einen Pass zu erlangen, sei es doch Sache des jeweiligen Staats, das jeweilige Verfahren und dessen Ablauf zum Erhalt eines entsprechenden Reisedokuments zu bestimmen. Dass damit zur Antragsstellung eine Reise nach Paris möglicherweise unumgänglich werde und diese für den (damaligen) Beschwerdeführer mit gewissen Umständen verbunden sein könnte, vermöge daran nichts zu ändern. Seinem Einwand, er verfüge nicht über ein Reisepapier und könne demzufolge nicht ins Ausland reisen, sei zu entgegnen, dass er selbst um die Ausstellung eines gültigen Reiseersatzdokuments bei der entsprechenden Behörde bemüht sein müsse, um die Reise nach Frankreich antreten zu können. Dazu müsste er allerdings alle anderen Vorbedingungen erfüllen, bzw. die notwendigen Vorbereitungsarbeiten bereits erledigt haben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2830/2011 E. 4.2). Gleiches gilt im vorliegenden Fall: Es wird nicht verlangt, dass der Beschwerdeführer nach Bagdad reist, was derzeit in der Tat unzumutbar wäre. Die irakische Botschaft in Bern hat dem Beschwerdeführer aber mit Schreiben vom 4. Juli 2013 aufgezeigt, unter welchen Umständen ihm in Paris ein irakischer Pass ausgestellt wird. Die Voraussetzungen sind identisch mit denjenigen, welche die irakische Botschaft in Berlin auf ihrer Homepage zur Erlangung eines Passes der Serie «G» aufführt. Verlangt werden u.a. der irakische Personalausweis und die irakische Staatsangehörigkeitsurkunde, die beiden Papiere also, über welche der Beschwerdeführer unbestritten verfügt. Weiter – und das blendet der Beschwerdeführer in seiner Eingabe aus – wird mit dem Gesuchsteller persönlich vor Ort ein Interview geführt. Im Schreiben der irakischen Botschaft in Bern werden keinerlei Hindernisse erwähnt, die ihm eine Reise nach Paris verunmöglichen würden. Im Schlusssatz heisst es wörtlich: «Sie müssen allerdings nach Paris reisen, um Ihre Unterlagen der zuständigen Stelle abzugeben». Dem Beschwerdeführer ist objektiv zumutbar, die Botschaft in Bern um konkrete Unterstützung und um Ausstellung eines befristeten Reisedokuments zu ersuchen, damit er entweder in Paris oder allenfalls in Deutschland einen Pass beantragen kann. Dass entsprechende Bemühungen unternommen und erfolglos gewesen wären, wurde nicht aufgezeigt.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer verkennt offenbar, dass ihn im Verfahren vor dem Zivilstandsamt trotz der Untersuchungsmaxime auch eine Mitwirkungspflicht trifft. Es obliegt ihm, die notwendigen Papiere beizubringen. Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a ZStV legen die Verlobten dem Gesuch Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimort und Staatsangehörigkeit bei, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im System noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind. Und laut Art. 16 Abs. 5 ZStV informiert und berät die Zivilstandsbehörde die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken. Art. 17 Abs. 1 ZStV nennt zudem in lit. a die «zur Mitwirkung verpflichtete Person». Auch insoweit war die Forderung des Zivilstandsamts nach Beibringung eines Reisepasses also gerechtfertigt. Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. Oktober 2014 (VWBES.2014.88)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.